

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



33. Jahrgang

Beeskow, den 13. Juli 2026

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seite 2-5 Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2026

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2026

Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 69 in Verbindung mit § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss des Kreistages vom 03.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
<u>1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Erträge	567.648.600
Aufwendungen	585.903.400
<u>davon:</u>	
ordentliche Erträge	565.772.600
ordentliche Aufwendungen	582.774.800
außerordentliche Erträge	1.876.000
außerordentliche Aufwendungen	3.128.600
Gesamtergebnis	-18.254.800
<u>2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Einzahlungen	585.418.600
Auszahlungen	617.590.900
<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	552.239.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	572.666.900
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	18.179.600
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	44.924.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	15.000.000
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-32.172.300

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Hebesatz	Festsetzung v. H.
Kreisumlage	36,00

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 71.837.500 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 15.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um 15.000.000 EUR auf 33.254.800 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 4.500.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird für Baumaßnahmen auf 50.000 Euro und für Neuanschaffungen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 500.000 Euro festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf folgende Beträge festgesetzt:

Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen; sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen; Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Kontengruppen 52/54/72/74	300.000 €
Transferaufwendungen/-auszahlungen Kontengruppen 53/73	500.000 €
Honorare Konten 5019/7019	100.000 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen; interne Leistungsverrechnungen Kontengruppen 55/58/75	100.000 €
Auszahlungen für Vermögenserwerb Kontenarten 782/783/784	150.000 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen Kontenart 785	300.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit Kontengruppe 79	100.000 €
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Kontenart 781	150.000 €
Bilanzielle Abschreibungen; Außerordentliche Aufwendungen Kontengruppen 57/59	500.000 €

Über-/außerplanmäßige (reine) Personalaufwendungen/-auszahlungen (Deckungsringe 1001/2001) bedürfen der Zustimmung durch den Kreistag, wenn sie in der Kontengruppe 50/70 insgesamt den Betrag von 800.000 Euro übersteigen. Dabei können Erstattungen für Personalaufwendungen (insbesondere Kontengruppe 44) gegen gerechnet werden.

Überschreiten über-/außerplanmäßige Zuführungen zu Rückstellungen abzüglich über-/außerplanmäßiger Inanspruchnahmen von Rückstellungen in den Kontengruppen 50/51 den Betrag von 500.000 Euro, so bedürfen sie der Zustimmung des Kreistages.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen dürfen in unbeschränkter Höhe getätigt werden, wenn sie durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt sind (wirtschaftlich durchlaufend bzw. Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen). Das gilt ebenfalls für Interne Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58) und Ausleihungen (Kontenart 786).

Überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden (Kontengruppe 785), sind in unbeschränkter Höhe zulässig, wenn ihre Deckung im folgenden Jahr gewährleistet ist.

§ 7

Zur flexiblen Gestaltung des Haushaltsvollzugs wird auf der Grundlage des § 20 KomHKV bestimmt, dass die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Aufwendungen/Auszahlungen über Deckungskreise geregelt wird. Die Übersicht über die gebildeten Deckungskreise ist Bestandteil des Haushaltsplanes. Bei Bedarf können zusätzliche Deckungskreise in der Haushaltsdurchführung eingerichtet bzw. bestehende Deckungskreise erweitert werden.

Beeskow, den 08.07.2026

Frank Steffen
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2026

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2026 wird gemäß § 69 Absatz 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Es gilt dagegen auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2026 bezüglich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen und des Gesamtbetrages der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wurde mit Schreiben des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 03.07.2026, eingegangen am 07.07.2026, unter dem Geschäftszeichen 03-32-355-02-67/2023-001/010 erteilt.

Jeder kann öffentlich Einsicht in die Haushaltssatzung 2026 mit ihren Anlagen nehmen.

Die Haushaltssatzung 2026 mit ihren Anlagen liegt während der Sprechzeiten in der Kreisverwaltung des Landkreises Oder-Spree, Rathenaustraße 13, 15848 Beeskow, Haus C, Zimmer 201, zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Der Haushaltsplan 2026 ist außerdem auf der Internetseite des Landkreises Oder-Spree unter www.landkreis-oder-spree.de veröffentlicht.

Beeskow, den 9. Juli 2026

Frank Steffen
Landrat

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

Impressum:

Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat Frank Steffen
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow; PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt; in der Nebenstelle der Kreisverwaltung, Am Bahnhof 1e, Haus 1, 15517 Fürstenwalde; Verwaltungsstandort Erkner, Ladestraße 1, 15537 Erkner.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter <https://www.landkreis-oder-spree.de/Service-Aktuelles/Aktuelles/Amtsblatt/>